

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004

vom . .2013

Art. I

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - **LAbfG**) vom 21.06.1988 (SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 148), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I 2013 S. 1324), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212), der §§ 3 Abs. 11 und 6 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (**VerpackV**) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 19 G vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2586), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2013 folgende Satzung beschlossen:“

1. § 1 Abs. 1, Spiegelstrichaufzählung erhält folgende Fassung:

- „- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (Recycling)
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- die Beseitigung von Abfällen.“

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Glas erfolgt durch die Betreiber der privatwirtschaftlich organisierten Dualen Systeme (sog. Systembetreiber). Die Sammlung gebrauchter Leichtverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen erfolgt gem. Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV) in gemeinsamer Verantwortung mit den Systembetreibern innerhalb fest aufgeteilter Gebietsstrukturen.“

3. In § 1 Abs. 6 S. 1 wird der Hinweis „13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 S. 3 KrWG“.

4. In § 2 Abs. 2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 25 KrWG“

5. In § 2 Abs. 2 vierter Spiegelstrich wird der Text „nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „nach § 22 KrWG“.

6. In § 2 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „Besitzer / Besitzerinnen“ ersetzt durch „Besitzerinnen und Besitzer“

7. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind Besitzerinnen und Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des LAbfG NRW und nach dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.“

8. In § 3 S. 1 wird in der Klammer der Text „gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG“.

9. § 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung genutzt werden, sind verwertbare Abfälle gem. Ziff. 1 – 5 wie folgt zu trennen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.“

10. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Leichtverpackungen (LVP) sowie stoffgleiche Nicht-Verpackungen (sNVP) sind den Wertstofftonnen bzw. in genehmigten Ausnahmefällen den zugeteilten Wertstoffsäcken (s. § 8 Abs. 2 Nr. 10) zuzuführen. Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen.

Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige Produkte aus privaten Haushalten, die überwiegend aus Metall, Kunststoffen oder Verbunden bestehen. Die Stadt Bielefeld erteilt hierzu entsprechende Informationen.

11. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Werden Trennpflichten insbesondere bei der Papiertonne, Biotonne oder Wertstofftonne verletzt, so erfolgt die Entleerung des beanstandeten Behälters als Restmüllsonderleerung, für die ein Entgelt nach § 23 erhoben wird.“

12. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzerinnen und -besitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).“

13. In § 5 wird der letzte Satz zu Absatz 3

14. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken im Gebiet der Stadt genutzten Grundstückes sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlusszwang).

(2) Dasselbe gilt für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken als Anschlusspflichtige und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer auf einem an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 bis Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.“

15 § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“

16. § 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Vom Benutzungszwang ist befreit,
- wer als Erzeugerin / Erzeuger oder Besitzerin / Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass sie / er Abfälle selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 - wer als Erzeugerin / Erzeuger oder Besitzerin / Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass sie / er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 - wer nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Genehmigung für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen erhalten hat.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben schlüssig darzulegen, dass sie fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Wege der Eigenkompostierung gem. § 4 Ziff. 4 zu verwerten. Dies ist in einer schriftlich verbindlichen Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern.“

17 Hinter § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Modellversuche**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen“

18. § 8 Abs. 2 erhält zusätzlich folgende Nr. 10:

- „10. Für Wertstoffe (§ 4 S. 1 Nr. 3) sind Abfallbehälter nach Ziff. 3. bis 5. mit gelbem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu nutzen (Wertstofftonne). Auf Antrag teilt die Stadt Bielefeld Wertstoffsäcke zu, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne/n nicht möglich ist.“

19. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (§ 12 Abs. 5), kann die Stadt vorschreiben, dass statt Behältern für Abfälle die von der Stadt für die jeweilige Fraktion ausgegebenen Säcke zu verwenden sind.“

20. § 9 Abs. 1 S. 1, erster Halbsatz

„Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat“ wird zu
„Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer haben“

21. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Befinden sich getrennte wirtschaftliche Einheiten auf einem Grundstück, können im Einzelfall nach Prüfung durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden.“

22. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern für die Ermittlung des Behältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten.

Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer als auch Abfallbesitzerinnen und –besitzer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben der Abfallbesitzerinnen und -besitzer oder sind die Angaben unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, kann die Stadt für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, den Behälterbedarf vorläufig schätzen und festlegen.

Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.“

23. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Bei Nachweis der Nutzung geeigneter Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder einer wesentlichen Änderung der für die Ermittlung des Behältervolumens nach § 20 Abs. 3 maßgeblichen Angaben kann ein geringeres Behältervolumen beantragt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Nach § 7 Satz 4 der GewAbfV ist mindestens ein Restabfallbehälter mit kleinstem zugelassenen Behältervolumen für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV zu benutzen, soweit

nicht der Nachweis geführt wird, dass keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.“

24. § 9 Abs. 7 S. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(7) „Bei gemischt genutzten Grundstücken bzw. Gewerbegrundstücken darf das Verhältnis 4:1 von Papierbehältern zu den vorhandenen Restabfallbehältern nicht überschritten werden.“

25. § 9 Abs. 8 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Eine Saisonbiotonne in den Größen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann sowohl zusätzlich zur Biotonne als auch auf Grundstücken mit Eigenkompostierung gem. § 7 Abs. 3 genutzt werden.“

26. § 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung; der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 11:

„(10) A) Das erforderliche Behältervolumen für Wertstofftonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge der regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden in § 4 S. 1 Nr. 3 genannten Wertstoffe. Es ist mindestens eine 240-l-Wertstofftonne zu nutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von 20 l pro gemeldeter Person und Woche angenommen.

B) Bei gemischt genutzten Grundstücken richtet sich das Volumen für den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Grundstücks nach den in S. 1 bis 3 genannten Grundsätzen. Das darüber hinaus benötigte zusätzliche Behältervolumen für auf demselben Grundstück vorhandene und Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen sind beispielsweise (vgl. § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung) Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die für die Entsorgung des Altpapiers bzw. die Entsorgung von Leichtverpackungen mit einem Behältervolumen von jeweils maximal 1.100 l auskommen.

C) Die Aufstellung von Wertstofftonnen auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist ausgeschlossen. Auf gemischt genutzten Grundstücken ist die Nutzung von Wertstofftonnen durch Haushaltungen nicht vergleichbare Anfallstellen ausgeschlossen.

D) Die in Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 erfolgende Zuteilung der Wertstoffsäcke ist auf ein Volumen von 20 l pro gemeldeter Person und Woche begrenzt.

E) Wird in Ausnahmefällen das vorgegebene Behältervolumen (20 Liter pro gemeldeter Person und Woche) auf Antrag niedriger festgelegt, kann ein späterer Gefäßwechsel, der zu einem höheren Behältervolumen führt, nur gegen Entrichtung eines Entgeltes gemäß § 23 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Gefäßwechsel durch die Erhöhung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl bedingt ist.

F) Stellt die Stadt Bielefeld eine missbräuchliche Nutzung der Wertstofftonne/-säcke i. S. o. g. Grundsätze fest, erfolgt die Leerung des/der beanstandeten Wertstoffbehälter/s bzw. Sackes/Säcke als entgeltspflichtige Sonderleerung gem. § 23.

G) Die Stadt Bielefeld kann in begründeten Ausnahmefällen insbesondere zur Gewährleistung einer geordneten Abfuhr von diesem Absatz abweichende Regelungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern treffen.“

27. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Behälter aufgestellt werden soll. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass den benachbarten Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten des benachbarten Grundstücks das Recht eingeräumt wird, das Grundstück zu dem o.g. Zweck zu betreten,

28. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „eines / einer“ ersetzt durch „einer oder eines“

29. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Benutzern / Benutzerinnen“ ersetzt durch „Benutzerinnen oder Benutzern“.

30. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Personen zugänglich sind, die das Grundstück bewohnen oder nutzen. Sie haben diese Personen insbesondere von den Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung zu unterrichten.“

31. In § 11 Abs. 8 werden die Worte „haftet der Verursacher / die Verursacherin und / oder der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin“ ersetzt durch „haften die Verursacherinnen und Verursacher und / oder die Grundstückseigentümerin bzw. der –eigentümer.“

32. § 11 Abs. 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(10) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass das zulässige Gesamtgewicht der Abfallbehälter nicht überschritten wird. Tritt dieser Fall ein, kann die Stadt Bielefeld die Leerung der/des Behälter/s aussetzen. Das zulässige Gesamtgewicht wird für
60 l-Behälter auf 19 kg
120 l-Behälter auf 40 kg
240 l-Behälter auf 80 kg
660 l-Behälter auf 220 kg
1100 l-Behälter auf 370 kg
festgelegt.“

33. § 12 Abs. 1 Punkt d) erhält folgende Fassung:

„d) Wertstofftonnen grundsätzlich vierwöchentlich. In welchen Teilbereichen eine abweichende Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt Bielefeld festgelegt.“

34. § 12 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Werktag vorher) mitzuteilen.“

35. § 12 Abs. 5 erhält nach der Klammer folgende Fassung:

„so haben Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer die Abfallbehälter bzw. -säcke und sperrige Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.“

36. § 12 erhält zusätzlich folgenden Abs. 6

„(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. extremen Witterungsbedingungen, kann die Stadt Bielefeld zur Sicherstellung der Abfallentsorgung von den vorstehenden Regelungen abweichen.“

37. § 13 erhält folgende neue Überschrift:

**„§ 13
Standplätze und Transportwege für
Abfallgroßbehälter ab 660 Liter“**

38. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallgroßbehälter. Der Standplatz der Abfallgroßbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 darf - soweit durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer keine Bereitstellung zur Abfuhr am Straßenrand sichergestellt wird - nicht weiter als 15 Meter vom Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallgroßbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, zum Beispiel durch Baumaßnahmen oder Witterungsbedingungen.

Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist. Der Standplatz soll
je 660 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m
je 2500l – bis 5000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.“

39. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der auf den Grundstücken befindlichen Anlagen für die Unterbringung von Abfallgroßbehältern.

40. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hohlglas ist nach Farben getrennt in die Altglascontainer einzuwerfen.“

41. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anschlussberechtigte und andere Besitzerinnen und Besitzer von Abfall aus privaten Haushalten im Gebiet der Stadt Bielefeld haben im Rahmen des § 2 das Recht, gegen ein Entgelt gem. § 23 aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes sperrige Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in stadt eigenen Restmüllbehältern oder Restmüllsäcken untergebracht werden können, in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³) gesondert abfahren zu lassen.“

42. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände per Post, Telefon, Fax oder online zu bestellen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der Bestellerin bzw. dem Besteller mitgeteilt. Auf Verlangen der Bestellerin bzw. des Bestellers und gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes (§ 23) erfolgt die Abholung des Sperrgutes bei Erteilung des Auftrages bis 12.00 Uhr innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen (Schnellservice).“

43. § 15 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegenstände, die nach Absatz 1 nicht zum Sperrgut gehören, und deshalb im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurden, sind von der

Abfallbesitzerin bzw. dem –besitzer und/oder von der Bestellerin bzw. dem Besteller der Sperrgutabfuhr unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.“

44. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „Streiks,“ die Worte „extremen Witterungsbedingungen,“ eingefügt.

45. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder andere gemäß § 24 Berechtigte zu vertreten haben, so kann die Entleerung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch für die Stadt entstehenden Kosten vorgenommen werden.“

46. § 16 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Die Mitteilung über eine trotz Behälter-Bereitstellung nicht erfolgte Leerung hat innerhalb von 2 Werktagen nach dem Leerungstag an die Stadt Bielefeld zu erfolgen. Andernfalls ist eine Leerung des Behälters nur zu den in § 2 der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes genannten Konditionen möglich.“

47. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadt betreibt ein Abfallzwischenlager mit stationärer Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben an den Standorten Eckendorfer Str. 57 und Herforder Str. 220, 33609 Bielefeld, für die Entsorgung von Schadstoffen.

48. § 18 Abs. 3, dritter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„- Wertstoffhof Süd, Fabrikstraße 32“

49. § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) Abfälle, die nach § 2 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf nicht beeinträchtigt. Abfallerzeugerinnen und -erzeuger haben vor Anlieferung solcher Abfälle gegenüber den die Anlage betreibenden Einrichtungen den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu führen.“

50. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, haben sowohl Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer als auch Besitzerinnen und Besitzer bzw. Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken haben Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die voraussichtliche Abfallmenge und darüber hinaus die für die Ermittlung des Behältervolumens erforderlichen Angaben mitzuteilen (wie insbesondere Anzahl der

Beschäftigten, der Umfang ihrer Beschäftigung, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen).

- (4) Verändern sich die Personenzahl, die Abfallart, die Abfallmenge oder die für die Ermittlung des Behältervolumens nach den vorstehenden Absätzen notwendigen Angaben derart, dass die Stadt gemäß den §§ 8 und 9 andere Abfallbehälter aufstellen muss bzw. entfällt der Grund für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wechseln die Eigentumsverhältnisse, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin bzw. der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Angaben zu machen.“

51. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).“

52. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung aus dem Eigentum an Grundstücken ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und –eigentümer sowie Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.“

53. § 26 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 4 Ziff. 1 bis 3 Hohlglas, Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sowie Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen nicht getrennt entsorgt,“

54. In § 26 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „sein“ geändert in die Worte „ihr / sein“

55. § 26 Abs. 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. entgegen § 20 Abs. 5 den Eigentumswechsel eines Grundstückes oder den Wechsel einer Betriebsinhaberin oder eines -inhabers nicht unverzüglich mitteilt,“

56. § 27 entfällt

57. Der bisherige § 28 wird zu § 27 und erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2008 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.